

## Gesuch für temporäre Strassenreklame in Wetzikon

(Eingabe an: Abteilung Sicherheit, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder [sicherheit@wetzikon.ch](mailto:sicherheit@wetzikon.ch))

Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_  
Name, Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
PLZ/Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_

### Genauere Standorte

Temporäre Strassenreklamen sind nur innerhalb der Bauzonen bewilligungsfähig. [Plan Bauzone](#).

Adresse	innerhalb Bauzone
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein

Grundeigentümer **Die Zustimmung des/r Landeigentümer/s ist durch den Gesuchsteller selber einzuholen.**

Aufstellzeit (max. 2 Monate) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Ausführung Schildgrösse \_\_\_\_\_  
 einseitig /  doppelseitig  
Beleuchtung  ja /  nein  
Text \_\_\_\_\_  
Farbe Grund \_\_\_\_\_  
Farbe Schrift \_\_\_\_\_

### Beilagen

Plan, Prospekt, Flyer, Fotomontage

### Ort und Datum

### Unterschrift Gesuchsteller/in

1. Nachfolgende Vorschriften (Art. 96 ff der Signalisationsverordnung SSV) müssen beachtet werden:
  - 1.1. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich, wenn sie:
    - a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
    - b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
    - c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
    - d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
  - 1.2. Stets untersagt sind Strassenreklamen:
    - a) wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
    - b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
    - c) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
    - d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
2. Ebenfalls **untersagt** ist das Anbringen von Strassenreklamen:
  - a) auf **öffentlichem Grund**, namentlich auf Trottoirs, in Grünstreifen, an Kandelabern, Brückengeländern etc.;
  - b) näher als 20 m vor und nach Fussgängerstreifen
  - c) ausserhalb der Bauzone. Ausgenommen davon sind Wahl und Abstimmungsplakate unter nachfolgenden Voraussetzungen:
    - Die Plakate dürfen eine Grösse von maximal 3 m<sup>2</sup> aufweisen.
    - Die Plakate dürfen nur bis 100 m ab Siedlungsrand (=Bauzone) aufgestellt werden.
    - Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt und müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl oder der Abstimmung entfernt werden.
    - Näher als 50 m von Kreuzungen und Einmündungen dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
    - Die Plakate haben einen Abstand von 4 m zum Strassenrand einzuhalten.
    - Auf kantonalen Parzellen dürfen keine Wahlplakate aufgestellt werden.